

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Eva Bulling-Schröter, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/5669 –**

### Geplanter Neubau von Atomkraftwerken in der Republik Polen

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut den Berichten des „MITTELDEUTSCHEN RUNDFUNKS“ vom 11. April 2011 und der „Sächsischen Zeitung“ vom 12. April 2011 beabsichtigt die Republik Polen in den Folgejahren mit dem Bau von Atomkraftwerken zu beginnen. Ein möglicher Standort soll im Dreiländereck Deutschland–Polen–Tschechien bei Bogatynia sein.

1. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zum geplanten Bau von Atomkraftwerken in der Republik Polen vor?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die polnische Regierung den Bau von zwei Kernkraftwerken mit zusammen 6 000 Megawatt Leistung plant. Derzeit liegt der polnischen Regierung eine Rangliste von 27 potenziellen Standorten für Kernkraftwerke vor. Über den Standort des geplanten ersten Kernkraftwerkes ist bislang noch nicht entschieden worden. An erster Stelle der Rangliste steht nach wie vor der Standort Zarnowiec, der ca. 40 Kilometer nördlich von Danzig liegt. Unabhängig von der letztendlichen Standortauswahl soll nach den Plänen der polnischen Regierung die eigentliche Bauphase für den ersten Block in den Zeitraum 2016 bis 2022 fallen.

2. Welches Mitwirkungsrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Atomkraftwerkes in der Republik Polen an der Grenze zu Sachsen haben die Bundesregierung, die sächsische Staatsregierung, die angrenzenden Landkreise und Kommunen sowie die dort lebenden Einwohnerinnen und Einwohner auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen, etwa des internationalen „Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“ (Espoo-Konvention) bzw. im Rahmen europäischer Gesetzgebung oder deutsch-polnischer Staatsverträge?

Mitwirkungsrechte im Rahmen eines möglichen Kernkraftwerkneubauvorhabens auf dem Staatsgebiet der Republik Polens ergeben sich sowohl aus völker- als auch aus europarechtlichen Quellen. Hierzu gehören neben dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN ECE) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) auch das UN ECE-Protokoll über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll), die europäischen Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) und eine bilaterale UVP-Vereinbarung zwischen Deutschland und Polen vom 11. April 2006. Zudem besteht das am 30. Juli 2009 in Warschau unterzeichnete bilaterale Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle, über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes.

Die Entscheidung über eine Mitwirkung Deutschlands an den Verfahren für einzelne Projekte treffen die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Atomgesetz (AtG) zuständigen Behörden. Im Falle einer grenzüberschreitenden Beteiligung Deutschlands an einem konkreten Verfahren sind die fachlich zu beteiligenden Behörden und ebenso die betroffene deutsche Öffentlichkeit auf der Grundlage geeigneter Unterlagen über das Projekt zu unterrichten und ihnen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit erforderlich können von den deutschen zuständigen Behörden auch bilaterale Konsultationen verlangt und durchgeführt werden. Die polnische Seite muss die Ergebnisse der Stellungnahmen deutscher Behörden und der deutschen Öffentlichkeit sowie von durchgeführten bilateralen Konsultationen bei der Entscheidung berücksichtigen.

3. Auf welcher Grundlage und mit welchem Auftrag finden Gespräche des Institutes für Energietechnik der Technischen Universität Dresden mit polnischen Vertretern im Rahmen der Planung von Atomkraftwerken in der Republik Polen statt?
4. Sind der Bundesregierung Aktivitäten deutscher Unternehmen im Rahmen der Planung und der Errichtung von Atomkraftwerken in der Republik Polen bekannt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die durch einen Neubau eines Atomkraftwerkes in der Nähe der deutschen Grenze entstehenden Risiken, und welche finanziellen Auswirkungen für den Schutz der Bevölkerung werden erwartet?

Der Bundesregierung liegt derzeit noch nicht die nach völker- und europarechtlichen Verpflichtungen von Polen vorzunehmende Notifizierung der Neubauplanungen vor. Eine Einschätzung möglicher Risiken durch einen Neubau eines Kernkraftwerkes in der Nähe der deutschen Grenze kann somit weder mit Blick auf die eventuellen Umweltrisiken noch mit Blick auf sonstige unmittelbare bzw. mittelbare Risiken derzeit vorgenommen werden.